




für den unter der Marke  angebotenen Anschluss an eine Breitbandkommunikations- (BK) Anlage der Mietho & Bär Kabelkom GmbH

D-02953 Gablenz, Siedlung Nr.: 10
Telefon: 03576 / 222710, 0355 / 792399
E-Mail : info@kabelkom.de, www.kabelkom.de

1. Leistungen der Mietho & Bär Kabelkom GmbH (nachfolgend KABELKOM genannt)

KABELKOM errichtet und betreibt vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine Breitbandkabel-Verteilanlage(BK-Anlage) zur Versorgung von Einzelobjekten oder der Gebäude eines Wohngebietes mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen, sowie eventuellen Mehrwertdiensten.

Signallieferanten für Hör- und Fernsehprogramme sowie eventuellen Mehrwertdiensten können KABELKOM oder Dritte sein.

KABELKOM stellt über die BK-Anlage TV- und Hörfunksignale sowie internet-basierende Dienste zur Verfügung.

Zu diesem Zweck schließt KABELKOM die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Multimediadose (MMD) bzw. das Haus des Kunden an die BK-Anlage an. KABELKOM betreibt pro Wohneinheit eine MMD. Die Kosten für Installationsarbeiten oder Netzerweiterungen nach dem Hausübergabepunkt (bei privaten Häusern) sowie nach der MMD (bei Mietwohnungen) trägt der jeweilige Anschlussnehmer. Netzerweiterungen nach der ersten MMD sind nur mit Zustimmung von KABELKOM erlaubt. Die Kosten für eventuell notwendige Netzanpassungen außerhalb der Wohnung/Haus trägt KABELKOM. Die Anlage ist Eigentum der KABELKOM. Das ausschließliche Verfügungsrecht steht daher der KABELKOM zu. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beantragte Wohnung zur Verfügung gestellt. Innerhalb von Mehrfamilienhäusern erfolgt in den Wohnungen die Installation auf Putz. Unterputzverlegung wird nach Aufwand berechnet. Die KABELKOM trägt dafür Sorge, dass sich die BK-Anlage in funktionstüchtigem Zustand befindet. Störungen und Schäden, die durch Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder durch Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in die BK-Anlage entstehen oder deren Ursachen in den angeschlossenen Geräten liegen. Der Kunde ist verpflichtet KABELKOM alle Störungen und Schäden an der BK-Anlage unverzüglich anzuzeigen. Alle von dem Kunden gemeldeten Störungen an der BK-Anlage werden durch den Entstörungsdienst von KABELKOM in angemessener Zeit beseitigt. KABELKOM behält sich vor, den Kunden mit Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes zu belasten. Für Ansprüche des Kunden insbesondere auf Schadensersatz haftet KABELKOM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

2. Pflichten des Kunden

Die einmaligen Kosten sind mit der Betriebsbereitstellung des Anschlusses fällig. Eine Nichtzahlung dieser vertraglich vereinbarten einmaligen Kosten führt unabhängig von eventuellen Schadensersatzforderungen von KABELKOM gegenüber dem Kunden zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren oder etwaigen Befreiungen hiervon. Nachträgliche Erweiterungen des Anschlusses werden nach der jeweils gültigen Preisliste von KABELKOM abgerechnet. Betriebsbereitschaft wird bis spätestens drei Werktage nach Vertragsabschluss hergestellt. Wünscht der Kunde das sofortige (am gleichen Tag des Vertragsabschlusses) Herstellen der Betriebsbereitschaft, so sind Expressfreischaltkosten fällig. Der Vertrag ist mit der Freischaltung des Anschlusses wirksam. Das erstmalige Entgelt wird, anteilig im ersten Monat tagesgenau, errechnet und zusammen mit der einmaligen Freischaltkosten vom Konto des Kunden abgebucht. Das weitere Entgelt wird, jeweils in einer Summe am 1. Werktag des Bezugszeitraumes im Voraus fällig. Für die Zahlung des Entgelts ist ausschließlich das Banklastschriftverfahren vorgesehen. Abweichende Zahlungsweisen müssen gesondert vereinbart werden, wodurch dem Kunden Mehrkosten entstehen. Mit den vom Kunden an die KABELKOM zu zahlenden einmaligen Kosten, sowie den monatlichen Entgelten, sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten. In den Entgelten sind auch die einmaligen und laufenden Entgelte für eventuelle Signallieferanten von Hör- und Fernsehprogrammen enthalten (nicht berücksichtigt sind Kosten für Pay-TV Anbieter, Urheberrechtsansprüche, GEZ, u.a.). KABELKOM ist berechtigt, dass von dem Kunden monatlich zu entrichtende Entgelt nach oben oder nach unten anzupassen. Eine Preisanpassung muss dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Erhöht sich das monatlich zu zahlende Entgelt ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung außerordentlich schriftlich zu kündigen.

Bei der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt automatisch eine Entgeltanpassung, um den Betrag der jeweiligen Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Muss ein fälliges Entgelt angemahnt werden, so werden hierfür 5,00 € pro Mahnung in Rechnung gestellt. Im Falle von erfolglosen Mahnversuchen kann KABELKOM ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Entgelte beauftragen. Wird auf Grund dieser Vereinbarung die Sperrung eines Anschlusses vorgenommen, so wird der Aufwand für die Unterbrechung und Wiederanschluss der Versorgung mit 46,00 € berechnet.

Für die Bearbeitung von Rücklastschriften werden 7,50 € erhoben. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel des Kunden sind der KABELKOM unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die Vorrichtung anbringen und Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Erweiterung des Anschlusses sowie der BK-Anlage erforderlich sind. Der Kunde gewährt KABELKOM, sowie der von ihr beauftragten Fachunternehmen, während der ortsüblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den Räumen, in denen die BK-Anlage installiert werden soll bzw. installiert wurde.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe eines Monatsentgeltes in Verzug, dann kann KABELKOM den Anschluss auf Kosten des Schuldners sperren. Eine Sperrung durch die KABELKOM befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht noch von den sonstigen Pflichten. Ist der Schuldner mit der Zahlung der monatlich zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate bzw. mit der Zahlung der einmaligen Kosten länger als 4 Wochen im Verzug, so ist KABELKOM berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung werden drei Raten des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes bis zu dem nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt als Schadensersatz in einer Summe fällig. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt.

3. Vertragsdauer / Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag ist zum Ende des darauf folgenden Quartals kündbar. Außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Ableben des Kunden. In diesem Fall können Angehörige zum Ende des laufenden Monats den Vertrag, bei Vorlage der Sterbeurkunde, kündigen. KABELKOM kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung der Verteilanlagen nicht erteilt oder ein mit Programmsignalen beschalteter Übergabepunkt durch einen eventuellen Signallieferanten nicht installiert wird. Gleiches gilt, wenn der Anschluss nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bereitschaft des Kunden bestehen. KABELKOM ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus ihm, an einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen, sofern nicht wichtige Gründe gegen dessen Vertrags Eintritt sprechen.

4. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, das Inkasso durchführen oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz oder Hausverteilnetz anbieten oder abwickeln, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen von KABELKOM oder Dritter erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

MIETHO & BÄR KABELKOM GMBH (08/2009)